

BO-Nr. 1086 – 25.02.2021

PfReg. E 1.3 a

Dekret zur Inkraftsetzung der Beihilfeverordnung Priester (BVO)

Kraft meines Bischöflichen Amtes setze ich hiermit die bislang gültige Beihilfeverordnung Priester (BVO) vom 01.07.2016 (KABl. 2016, Nr. 7, S. 186) außer Kraft und die untenstehende novellierte Fassung der Beihilfeverordnung Priester (BVO) in Kraft.

Rottenburg, den 1. März 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Beihilfeverordnung Priester (BVO)

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Priester, Priester im Ruhestand und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Sie sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Dienstbezüge, Unterhaltsbeihilfe oder Ruhegehalt erhalten. Die Beihilfeverordnung Priester (BVO) findet keine Anwendung für Ordenspriester mit Gestellungsvertrag.
- (2) Die nicht-inkardinierten Priester erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Sie sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Dienstbezüge oder Unterhaltsbeihilfe durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten. Nicht-inkardinierte Priester im Ruhestand erhalten nur Beihilfe, wenn sie ihren Erstwohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben und mindestens 25 Jahre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Priester tätig waren. Von der Voraussetzung der Erstwohnsitznahme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2 – Anwendung Landesrecht

Die „Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ mit Anlage (Beihilfeverordnung – BVO) findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 – Ausschlüsse

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe und bei Behandlungen, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen oder den Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses entgegenstehen.

§ 4 – Zuständigkeit

Die gemäß § 2 für anwendbar erklärten Beihilfevorschriften werden mit der Maßgabe angewendet, dass an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Finanzministeriums Baden-Württemberg jeweils das Bischöfliche Ordinariat tritt. Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, Zuständigkeiten für beihilferechtliche Entscheidungen auf den St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG zu übertragen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Beihilfeverordnung Priester (BVO) tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Fassung vom 01.07.2016 (KABl. 2016, Nr. 7, S. 186) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anmerkung: Den Text der BVO Land (vgl. § 2) finden Sie unter <http://www.kvbw.de>.